

Zusatzbedingungen (Z.B.)

Art. 1 Umschreibung

- 1.1 Versicherte Tiere: jedes auf der Police und/oder Nachträgen aufgeführtes Tier.
 1.2 Unfall: jede körperliche Beeinträchtigung, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes).
 1.3 Krankheit: jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt.

Art. 2 Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung bei Tod oder Notschlachtung von versicherten Tieren infolge von Unfällen und Krankheiten. Die Folgen von Trächtigkeit und Geburt sind den Krankheiten gleichgestellt.

Der Versicherungsnehmer hat die Wahl zwischen:

- Variante A: Teilwertversicherung
 Variante B: Vollwertversicherung

Unter den Begriff Notschlachtung fällt jede vom behandelnden oder zugezogenen Tierarzt veranlasste Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalles oder einer versicherten Krankheit auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Notschlachtungen.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1 Alle in Art. 7 erwähnten Zusatzrisiken, wenn deren Einschluss nicht vereinbart wurde.
 3.2 Die nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung sowie beim Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege.
 3.3 Sämtliche ansteckende Krankheiten mit seuchenartigem Charakter, mit obligatorischer Anzeigepflicht oder welche durch den Staat entschädigt werden (IBR/IPV sowie die Maul- und Klauenseuche können gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie versichert werden).
 3.4 Alle Arten von Impotenz und von Sterilität.
 3.5 Ungenügende Milchleistung, welche nicht in direktem Zusammenhang mit einem Unfall oder einer seit ihrem Auftreten angemeldeten fieberhaften infektiösen Krankheit steht.
 3.6 Alle Erbfehler und Erbkrankheiten (z.B.: Sehnervenverkürzung, spastische Parese, Prognatismus usw.) sowie Ausmerzungsfälle.
 3.7 Die Rachitis in allen ihren Arten und Folgen.
 3.8 Die Bösartigkeit.
 3.9 Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte und Rettungskosten, Pension, Schlachtung oder Kadaververwertung.
 3.10 Die Folgen von Krieg, Revolution, Aufruhr und Atomereignissen.

Art. 4 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 5 Aufnahmealter

Die Tiere können ab dem 61. Alterstag und bis zum vollendeten 10. Altersjahr versichert werden. Ab dem 11. Altersjahr werden sie automatisch und ohne Kündigung von der Versicherung ausgeschlossen.

Tarif (gültig ab 1. Juni 2003)

Pauschalversicherung nach Alterskategorien (Min. 20 Stück)			Nominative Einzel- und Kollektivversicherung		
Versicherungswert	Variante A Teilwert	Variante B Vollwert	Versicherungswert	Variante A Teilwert	Variante B Vollwert
Fr. 200.-- bis Fr. 2000.--	4.5 %	3.9 %	Fr. 200.-- bis Fr. 2000.--	5.8 %	4.5 %
Fr. 2001.-- bis Fr. 4000.--	5.2 %	4.5 %	Fr. 2001.-- bis Fr. 4000.--	6.5 %	5.8 %
Fr. 4001.-- bis Fr. 6000.--	7.1 %	6.5 %	Fr. 4001.-- bis Fr. 6000.--	7.8 %	7.1 %
Fr. 6001.-- bis Fr. 8000.--	9.7 %	8.4 %	Fr. 6001.-- bis Fr. 8000.--	11 %	9.7 %
Fr. 8001.-- bis Fr. 10000.--	11.7 %	10.4 %	Fr. 8001.-- bis Fr. 10000.--	13 %	11.7 %
Zusatzrisiken für Pauschal-, Einzel- und Kollektivversicherung			Mengenrabatt auf Prämiensätze der Einzel- und Kollektivversicherung		
Feuer und Blitzschlag	0,2 %		Ab 10 Tieren	15 %	
Andere Elementarereignisse	0,3 %		Ab 20 Tieren	25 %	
Diebstahl und Verschwinden	1 %				
Zu gebärende Kälber	12,5 %				
IBR/IPV - MK	1 %				

TODESFALLRISIKO FÜR RINDVIEH

(gültig ab 1. Juni 2003)

Art. 6 Karenzfristen

- 6.1 Unfälle: keine Karenzfrist (die Deckung ist mit Inkrafttreten der Versicherung gegeben).
 6.2 Krankheiten: eine Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung.
 Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

Art. 7 Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- Tod infolge Feuer und Blitz,
- Tod infolge anderer Elementarereignisse wie Steinschlag, Lawinen usw.,
- Diebstahl oder Verschwinden,
- zu gebärende Kälber (Leibesfrucht-Versicherung),
- Tod oder behördlich angeordnete Schlachtung infolge IBR/IPV oder Maul- und Klauenseuche.

Art. 8 Vertragsdauer

3 Jahre, mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

Art. 9 Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft innerhalb 24 Stunden telefonisch oder per Fax zu benachrichtigen. Im weiteren hat er unverzüglich den Eintritt des Schadens anhand der ihm von der Gesellschaft zugestellter Schadenanzeige schriftlich, unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses und einer Bestätigung der zuständigen Behörde oder Instanz zu melden.

Jede Tötung von versicherten Tieren muss von der Gesellschaft genehmigt werden. In sehr dringenden Fällen kann der behandelnde oder beigezogene Tierarzt die Notschlachtung eines Tieres veranlassen, dessen Tod infolge eines versicherten Ereignisses auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Tötungen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen geben keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Gesellschaft hat das Recht, in jedem Fall eine Sektion durch einen Tierarzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen; der Kadaver muss deshalb der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Verletzt der Versicherungsnehmer die erwähnten Pflichten, so ist die Gesellschaft berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder sie um den Teil zu kürzen, den sie bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

Art. 10 Entschädigung

Bei Eintritt eines versicherten Schadens erbringt die Gesellschaft die nachstehend aufgeführten Entschädigungen, berechnet auf dem Marktwert des Tieres, im Maximum jedoch auf der bei Eintritt des Schadens massgebenden Versicherungssumme.

Bis zum vollendeten 8. Altersjahr gilt die in der Police aufgeführte Versicherungssumme. Ab Erreichen des 9. Altersjahres wird die vereinbarte Versicherungssumme alljährlich um 20% herabgesetzt.

80% des Wertes für die Grundrisiken Unfall oder Krankheit sowie für die versicherten Zusatzrisiken,

80% des Wertes für das zu gebärende Kalb bei Totgeburt nach wenigstens 250 Trächtigkeitstagen oder bei Tod innerhalb 60 Tagen nach Geburt.

In der Teilwertversicherung gemäss Variante A gehört der Fleischwert dem Versicherungsnehmer. In der Vollwertversicherung nach Variante B hingegen hat EPONA Anspruch auf den Fleischerlös sowie auf eventuelle Leistungen anderer Versicherungen.

Art. 11. Schlussbestimmungen

Im übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft Anwendung.